

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

---

GZ. L.A.II/1- 1113/5-1953

---

Betrifft: Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf betreffend die Erhöhung von in den Gemeindestatuten für die Städte Wiener-Neustadt, St.Pölten, Waidhofen an der Ybbs und in der n.ö. Gemeindeordnung festgesetzten Wertgrenzen.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. - 9. JUNI 1953

Zl: 438 Verf. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Statutarstädte Wiener-Neustadt und St.Pölten sind wiederholt an die Landesregierung mit dem Ersuchen herantreten, die in den Gemeindestatuten festgesetzten Wertgrenzen zu erhöhen. Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 11. Sitzung ( V. Wahlperiode, IV. Session ) am 19. Juni 1953 einen Aufforderungsantrag der Abgeordneten Dr. Steingötter, Wondrak, Nimetz, Staffa, Sigmund, Eckhart und Genossen an die Landesregierung zum Beschluß erhoben, im Landtage ehestens eine Gesetzesvorlage über die Erhöhung der Wertgrenzen in den Gemeindestatuten der Städte mit eigenem Statut St.Pölten und Wiener-Neustadt einzubringen.

Diese Wertgrenzen bestimmen einerseits die Kompetenzabgrenzung hinsichtlich der Beschlußfassung in Gemeindeangelegenheiten zwischen dem Stadtrat ( <sup>und dem Gemeinderat</sup> Stadtsenat ), sie sind aber andererseits auch von Bedeutung für die Beurteilung der Rechtsfrage, welche Gemeinderatsbeschlüsse in Städten mit eigenem Statut zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen. Diese Wertgrenzen, die auf den Wertverhältnissen der Währung vor 1938 aufgebaut waren, entsprechen nunmehr den gegenwärtigen Wertverhältnissen nicht. Sie betragen derzeit außerdem nur mehr zwei Drittel der seinerzeit festgesetzten Beträge, weil sie nach der Verordnung

vom 17. März 1938, DRGBl.I, S.253 ( GBl.f.d.L.Ö.Nr.9/1938 ) - diese Verordnung wurde mit dem 17. März 1938 wirksam - nach der Relation 1 RM = 1'50 S umzurechnen sind. Nun hat aber Artikel 1 des Vorläufigen Gemeindegesetzes StGBl.Nr.66/1945, das österreichische Gemeinderecht in jenem Umfang wieder in Kraft gesetzt, wie es vor Einführung der deutschen Gemeindeordnung in den österreichischen Ländern in Kraft gestanden ist. Das deutsche Gemeinderecht ist aber erst am 30. September 1938 in Österreich wirksam geworden, also in einem Zeitpunkt, in welchem die in den Gemeindestatuten festgesetzten Schillingbeträge bereits in Reichsmark umgerechnet waren. Auf Grund des Schillinggesetzes, StGBl.231/1945, mit dem die Schillingwährung wiedereingeführt wurde, war dann ein Umrechnungsschlüssel von 1 RM = 1 S vorgeschrieben worden.

Durch die Unangemessenheit der auf Grund der vorgeschilderten Rechtslage derzeit bestehenden Wertgrenzen in den Gemeindestatuten wird die Verwaltungstätigkeit in den Statutarstädten außerordentlich erschwert, weil sich der Gemeinderat nunmehr mit einer Unzahl von Angelegenheiten zu befassen hat, die an sich nach dem ursprünglichen Sinne dieser Gesetze durch den Stadtrat ( Staatsrat ) zu erledigen wären.

In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls erforderlich, daß auch die im Gemeindestatut für die Stadt Waidhofen an der Ybbs festgesetzten Wertgrenzen entsprechend aufgewertet werden; dies umsomehr, als schon vor 1938 seit der Ablösung der Kronenwährung eine Aufwertung der Wertgrenzen nicht vorgenommen worden war. Auch die Verleihungstaxe für das Bürgerrecht in den der allgemeinen Gemeindeordnung unterliegenden Gemeinden muß entsprechend aufgewertet werden, weil seit der Gesetzgebung der n.ö. Gemeindeordnung ( 1864 ) eine Anpassung des dort vorgesehenen Betrages an die später eingetretenen Wertveränderungen und geänderten valutarischen Verhältnisse bisher überhaupt noch niemals erfolgt ist. Aus diesem Grunde wurde eine entsprechende Berichtigung auch des

§ 11 der GO in den Entwurf mitaufgenommen. Soweit es sich also um eine Änderung des Statutes für Waidhofen an der Ybbs und der n.ö. Gemeindeordnung handelt, geht der Entwurf über den eingangs erwähnten Aufforderungsantrag hinaus.

Die im Artikel I unter Ziffer 1, 2, 4 und 5, im Artikel II unter Ziffer 1, 2 und 3, im Artikel IV unter Ziffer 1 und 2 und die im Artikel V vorgesehenen Änderungen haben nun die vorgesehene Aufwertung der Wertgrenzen zum Gegenstande. Die für die Statutarstädte St. Pölten und Wiener-Neustadt vorgesehene Aufwertung auf das sechsfache der vor dem 13. März 1938 in Geltung gewesenen Wertgrenzen erscheint im Hinblick auf die Tatsache, daß nach dem Bericht des Institutes für Wirtschaftsforschung die Lebenshaltungskosten mit Ende des vergangenen Jahres ungefähr auf das achtfache seit 1945 gestiegen sind, als angemessen. Die Wertgrenzen für die Stadt Waidhofen an der Ybbs wurden hierbei jedoch in Anbetracht des Umstandes, daß diese Statutarstadt verhältnismäßig klein ist und daher einer stärkeren Rechtshilfe durch die Landesregierung bedarf, nicht in derselben Höhe wie für die übrigen Statutarstädte festgesetzt.

Einige in diesem Zusammenhang vorgesehene Änderungen stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wertgrenzen. So die Bestimmung des Artikels I, Ziffer 3, die vorschreibt, daß im § 80 des Wiener-Neustädter Statutes bei Ziffer 21 im zweiten Absatz der zweite Satz und dritte Satz zu entfallen hat. Der zweite Satz ist im Hinblick auf Artikel II, Abs.(2), lit. A, EGVG, im Zusammenhang mit § 50, VStG., bereits gegenstandslos geworden. Der dritte Satz kann im Hinblick auf § 15 VStG entfallen. Im Zuge der Änderung des § 80 erschien es zweckmäßig, auch diese Berichtigungen gleich durchzuführen.

Artikel II, Ziffer 4, verfügt ebenfalls die Weglassung einer inzwischen gegenstandslos gewordenen Bestimmung des St. Pöltner Gemeindestatutes, die sich auf das Rechtsmittel-

verfahren bei der Wertzuwachsabgabe bezog. An Stelle dieser Bestimmung soll nunmehr das Berufungsverfahren und die Berufungsfrist für alle jene Fälle festgelegt werden, für die keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen und für die insbesondere auf Grund des Artikels IV, Ziffer 4, EGVG, die Vorschriften des AVG keine Anwendung finden. Der bisherige Mangel einer solchen Vorschrift hat sich bereits in mehreren Fällen hinsichtlich der Rechtssicherheit sehr nachteilig ausgewirkt.

Das St. Pöltner Gemeindestatut wurde außer den eingangs zu Artikel II genannten Novellen auch noch durch das Gesetz vom 24. Oktober 1934, LGBl. Nr. 200, abgeändert. Das letztere Gesetz ist nach dem Wirksamwerden der Verfassung 1934 erlassen worden. Artikel II, Abs. (2), lit. b) VGem. G., StGBI. Nr. 66/1945, bestimmt nun, daß österreichische Vorschriften auf dem Gebiete des Gemeinderechtes, die erlassen worden sind, um das Gemeinderecht mit der Verfassung 1934 in Einklang zu bringen, nicht wieder wirksam werden. Es sind daher Zweifel aufgetaucht, ob die Novelle vom 24. Oktober 1934, LGBl. Nr. 200, als eine derartige nicht wieder wirksam gewordene Bestimmung des Gemeinderechtes anzusehen ist oder nicht. Wenn sich auch die herrschende Lehre dafür ausgesprochen hat, daß diese Novelle durch das Vorläufige Gemeindegesetz nicht wieder in Kraft gesetzt worden ist, erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit doch erforderlich, dies authentisch festzustellen. Der Artikel III des Entwurfes enthält daher die diesbezügliche deklaratorische Bestimmung.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom **- 9. Juni 1953** gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen :

- "1.) Der zuliogende Gesetzentwurf betreffend die Erhöhung von in den Gemeindestatuten für die Städte Wiener-Neustadt, St. Pölten, Waidhofen an der Ybbs und in der n.ö. Gemeindeordnung festgesetzten Wertgrenzen wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Wien, am -9. Juni 1953

N.ö. Landesregierung:  
S t i k a,  
Landesrat.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rusch*